

**Satzung
der Stadt Altenberg über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Förderung
von Kindern in kommunalen Kindertageseinrichtungen
(Beitragssatzung der Kindereinrichtungen)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl.S.55) i.g.F. in Verbindung mit den §§ 13 und 14 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen - SächsKitaG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 29. Dezember 2005 (SächsGVBl.S.2), der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie über den Landeszuschuss gemäß § 14 Abs. 5 SächsKitaG und über die Erstattung gemäß § 17 Abs. 3 SächsKitaG (Sächsische Zuschuss- und Erstattungsverordnung - SächsZuErstVO) vom 22. Februar 2002 i.g.F., den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl.S.418) i.g.F. und dem § 58 Nr. 1 Abgabenordnung (AO) i.d.F. des Art. 5 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Investitionszulagengesetzes 1999 (BGBl 2000 I S. 1850 ff) sowie in Verbindung mit dem Art. 97 EGAO i.d.F. des Art.6 Nr. 1 des genannten Änderungsgesetzes hat der Stadtrat der Stadt Altenberg in der öffentlichen Sitzung am 16.01.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich und Gemeinnützigkeit**

- (1) Diese Satzung gilt grundsätzlich für Personensorgeberechtigte, die ihre Kinder in Kindertageseinrichtungen, deren Träger die Stadt Altenberg ist, angemeldet haben, soweit diese angeboten wird. Kindertageseinrichtungen sind Kinderkrippen, Kindergärten und Horte im Sinne des § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten. Sie werden als öffentliche Einrichtungen betrieben.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Altenberg verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel der Kindertageseinrichtungen, die über Spenden vereinnahmt werden, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke nach § 2 verwendet werden. Die Stadt Altenberg erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtungen fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2

Aufgabe der Kindertageseinrichtungen

- (1) Die Kindertageseinrichtungen im Gemeindegebiet Altenberg haben die Aufgabe, die Erziehung in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen, jedoch nicht die Familie zu ersetzen. Sie fördern die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, insbesondere durch Entfaltung seiner körperlichen und geistigen Fähigkeiten und seiner seelischen, musischen und schöpferischen Kräfte.
- (2) Die Kinder werden von pädagogischen Fachkräften betreut. Um ihren Aufgaben gerecht werden zu können, orientieren sich die Fachkräfte an den Erkenntnissen der Psychologie und Pädagogik sowie an praktischen Erfahrungen der Kinderbetreuung.

§ 3

Öffnungszeiten, Betreuungszeiten, Schließzeiten, Schließtage, Hol- und Bringzeiten

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder sind unter Berücksichtigung des SächsKitaG montags bis freitags von max. 6 - 17 Uhr geöffnet. An Feiertagen bleiben die Kindertageseinrichtungen der Stadt Altenberg geschlossen.
- (2) Die Stadt Altenberg als Träger der Kindertageseinrichtungen entscheidet bei verstärkter Nachfrage der Personensorgeberechtigten, ob die Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung geändert werden.
- (3) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien kann jede Einrichtung bis zu 4 Wochen geschlossen werden. Außerdem können die Einrichtungen zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres und an „Brückentagen“ geschlossen werden. Die Schließtage und Schließzeiten für die jeweilige Einrichtung werden nach Anhörung des Elternbeirates durch die Stadt Altenberg festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.
- (4) Die Stadt Altenberg ist auch berechtigt, die Tageseinrichtungen bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, z.B. falls die Aufsicht und die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist. Bei Schließung der Einrichtung nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadenersatz. Im Falle der Schließung nach Anordnung werden die Eltern über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert.
- (5) Mit der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten die Betreuungszeiten und die gewöhnlichen täglichen Hol- und Bringzeiten anzugeben.
- (6) In den Einrichtungen werden für Krippen - und Kindergartenkinder im Rahmen der Öffnungszeiten tägliche Betreuungszeiten von bis zu 4,5 Stunden, bis zu 6 Stunden, bis zu 8 Stunden und bis zu 9 Stunden angeboten. Für Hortkinder werden Betreuungszeiten von bis zu 1 Stunde (Frühhort) und bis zu 5 Stunden angeboten.
- (7) Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Betreuungszeiten zur Bildung, Erziehung und Betreuung obliegt der Teamleitung der jeweiligen Tageseinrichtung.

- (8) In den Schulferien wird die Betreuungszeit für Hortkinder auf 6 Stunden angehoben.
- (9) Um die pädagogische Arbeit optimal gewährleisten zu können, sind Krippen- und Kindergartenkinder regelmäßig und täglich bis spätestens 8.30 Uhr in die Einrichtung zu bringen.

§ 4

Zusätzliche Betreuungsangebote

- (1) Über die im Betreuungsvertrag festgelegte Zeit innerhalb der Öffnungszeiten kann in Ausnahmefällen Mehrbetreuung in Anspruch genommen werden. Dafür wird ein zusätzlicher Beitrag entsprechend der Anlage 1, I und II jeweils Teil 3 zu dieser Satzung erhoben. Sofern ersichtlich ist, dass die vereinbarte Betreuungszeit dreimal pro Monat überschritten wird, ist eine vertragliche Änderung der Betreuungszeit zu vereinbaren.
- (2) Wird für Hortkinder in den Ferien oder an schulfreien Tagen eine Mehrbetreuung in Anspruch genommen, so wird ein zusätzlicher Elternbeitrag entsprechend der Anlage 1, III erhoben.
- (3) Wird ein Kind eine halbe Stunde nach der allgemeinen Öffnungszeit nicht abgeholt, und sind die Personensorgeberechtigten oder eine andere von ihnen benannte Person nicht erreichbar, entscheidet die Leitung oder die zuständige Erzieherin über die weitere Betreuung. Die zuständige Erzieherin hat im Eingangsbereich der Kindertageseinrichtung eine Nachricht zu hinterlassen, wo sich das Kind befindet und unverzüglich die Personensorgeberechtigten über die Unterbringung zu unterrichten. Zusätzliche Leistungen für die Betreuung nicht abgeholter Kinder (z. B. Fahrtkosten, Betreuungsstunden, Verpflegung o. ä.) werden den Personensorgeberechtigten kostendeckend in Rechnung gestellt.
- (4) In den Kindertageseinrichtungen können im Rahmen der festgeschriebenen Kapazität tageweise Gastkinder für alle Betreuungsangebote aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt für den beantragten Zeitraum durch Abschluss eines Gastkindvertrages mit dem Personensorgeberechtigten. Der § 9 Absatz 2 und 3 findet in der Regel auf Gastkinder keine Anwendung.

§ 5

Anmeldung, Abmeldung, Veränderungen

- (1) Die Anmeldung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung hat zum frühest möglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch einen Monat vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme schriftlich durch den Personensorgeberechtigten bei der Leitung der Kindertageseinrichtung zu erfolgen.
- (2) Über die Aufnahme des Kindes entscheidet die Stadt Altenberg in Abstimmung mit der Leitung der Kindertageseinrichtungen.
- (3) Jedes Kind muss nach §7 SächsKitaG unmittelbar, jedoch maximal 2 Wochen vor seiner Aufnahme in eine Kindertagesstätte der Stadt Altenberg ärztlich untersucht werden. Dies ist unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der jeweiligen Einrichtung nachzuweisen. Zudem ist der erforderliche Nachweis zu den Schutzimpfungen i.S. § 7 (1) SGB VIII oder die Erklärung, dass die Personensorgeberechtigten den

- Schutzimpfungen nicht zugestimmt haben, durch die Personensorgeberechtigten zu übergeben,
- (4) Im Betreuungsvertrag wird die gewünschte tägliche Betreuungszeit vereinbart. Änderungen der vereinbarten Betreuungszeit bedürfen einer schriftlichen Änderungsmitteilung der Personensorgeberechtigten und sind spätestens 2 Wochen zuvor anzuzeigen. Die gewünschte Änderung wird zu Beginn des Folgemonats wirksam.
 - (5) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung erfolgt durch eine schriftliche Kündigung des Betreuungsvertrages. Die Kündigung kann nur zum Monatsende erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat.
 - (6) Bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist verlängert sich der Betreuungsvertrag entsprechend.
 - (7) Eine gesonderte Kündigung ist in den folgenden Fällen nicht erforderlich:
 1. wenn das Kind bei Schuleintritt in den Hort wechseln soll. Hierzu bedarf es lediglich einer Änderungsmeldung mit dem Hinweis welche Horteinrichtung es dann besuchen möchte.
 2. wenn das Kind die 4. Klasse beendet hat. Dabei schließt das 4. Schuljahr die sich anschließenden Schulferien ein.
 - (8) In Ausnahmefällen, insbesondere Notsituationen, kann von den festgelegten Fristen abgewichen werden.

§ 6 Kündigung

- (1) Der Träger der Kindertageseinrichtungen kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen, bei
 - unentschuldigtem Fehlen eines Kindes über einen Zeitraum von vier Wochen,
 - wiederholter Nichtbeachtung der Pflichten der Personensorgeberechtigten nach dem SächsKitaG oder dieser Satzung ,
 - Nichtentrichtung des Elternbeitrages und des Essengeldes für zwei aufeinander folgende Monate trotz erfolgter Mahnung. Gleichzeitig wird das Vollstreckungsverfahren eingeleitet,
 - Die Kindertageseinrichtung geschlossen wird.
- (2) Beeinträchtigt das Verhalten eines Kindes den Betrieb der Kindertageseinrichtung erheblich, muss nach einer für das Kind günstigsten Betreuungsform in Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten und den Behörden gesucht werden.

§ 7 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages und weiterer Entgelte

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen erhebt die Stadt Altenberg Elternbeiträge. Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart. Diese ergeben sich aus den ermittelten durchschnittlichen Personalkosten sowie den Sachkosten der Einrichtung ohne Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete sowie Personalkostenumlage des vorangegangenen Haushaltsjahres.
- (2) Die gültigen Elternbeiträge sind in der Anlage 1 zur Satzung aufgeführt und damit Bestandteil der Satzung.

- (3) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in eine Kindereinrichtung aufgenommen, sind bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die vollen Elternbeiträge für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Elternbeiträge des Monats zu zahlen.
- (4) Für Kinder in reinen Krippengruppen und für Kinder in Mischgruppen ist der Krippenbeitrag bis zum vollendeten dritten Lebensjahr zu entrichten. Ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt wird der Kindergartenbeitrag erhoben. Dabei ist jeweils das Alter des Kindes am ersten des Kalendermonats ausschlaggebend.
- (5) Geht die Betreuung vom Kindergarten in den Hort über und beginnt die Hortbetreuung zum Schuljahresbeginn vor dem 15. des Monats wird der Hortbeitrag erhoben, nach dem 15. des Monats ist der Kindergartenbeitrag zu zahlen.
- (6) Der Elternbeitrag ist auch in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fern bleibt, da der Platz in der Tageseinrichtung für das betreffende Kind frei gehalten wird.
- (7) Für die Essenversorgung in den Kindertageseinrichtungen ist ein gesondertes Entgelt zu entrichten, welches nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 8

Beitragspflicht, Beitragsschuldner, Beitragsentrichtung

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung der Stadt Altenberg. Für Gastkinder entsteht die Beitragspflicht mit der Inanspruchnahme der Betreuung entsprechend der vereinbarten Betreuungszeit.
- (2) Schuldner des Elternbeitrages sind die Personensorgeberechtigten, deren Kinder eine Kindertageseinrichtung der Stadt Altenberg besuchen. Bei mehreren Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Die Zahlung der Elternbeiträge erfolgt auf der Grundlage des Beitragsbescheides. Der Elternbeitrag ist jeweils am 15. eines jeden Monats fällig. Die Zahlung soll in der Regel unbar durch Einzugsermächtigung oder durch Überweisung/Einzahlung auf das im Beitragsbescheid angegebene Konto der Stadt Altenberg erfolgen.
- (4) Elternbeiträge für Gastkinder sind spätestens zu dem im Bescheid genannten Termin bei der entsprechenden Kindertageseinrichtung zu entrichten.
- (5) Die Beitragspflicht endet mit Wirksamwerden der Abmeldung des Kindes, bei Gastkindern mit Ablauf des Zeitraumes für den das Kind aufgenommen wurde.
- (6) Die Personensorgeberechtigten haben unverzüglich alle Veränderungen, die die Beitragshöhe beeinflussen der Stadtverwaltung Altenberg anzuzeigen.

§ 9

Beitragsermäßigung, Beitragserlass

- (1) Sofern die Personensorgeberechtigten eine Übernahme der Elternbeiträge nach § 90 (4) SGB VIII beantragen, so ist dies unverzüglich dem Träger mitzuteilen.
- (2) Die Elternbeiträge werden unter Berücksichtigung der Anzahl und dem Alter der Kinder in der Familie, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen

gemäß der Anlage 1, I Teil 1 und 2 und II Teil 1 und 2 gestaffelt erhoben. Die Kinder sind in der Altersreihenfolge zu zählen.

- (3) Unter Berücksichtigung der besonderen Situation von Alleinerziehenden ermäßigt sich der Elternbeitrag. Alleinerziehung liegt nicht vor, wenn beide Elternteile in nichtehelicher Gemeinschaft zusammenleben und sich das Kind in ihrem Haushalt befindet.
- (4) Bei einer länger als 4 Wochen andauernden Krankheit bzw. eines Kuraufenthaltes besteht die Möglichkeit unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung einen schriftlichen Antrag auf Erlass des Beitrages zu stellen. Über diesen wird dann nach Beantragung durch die Leitung der Kindertageseinrichtungen entschieden.

§ 10

Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender meldepflichtiger Krankheiten (z. Bsp. Röteln, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, infektiöse Gelbsucht, Ruhr, Diphtherie, Salmonellen, Kopflausbefall) beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an das Personal der Kindertageseinrichtung verpflichtet.
- (2) Bei Krankheiten nach Absatz 1 sowie schweren Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Augen- oder Hautkrankheiten oder anderen ansteckenden Krankheiten dürfen die Kinder die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, sondern müssen einen Arzt aufsuchen.
- (3) Bevor das Kind nach dem Auftreten einer in den Absätzen 1 und 2 genannten Krankheit wieder die Kindertageseinrichtung besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.
- (4) Wenn ein Kind in der Kindertageseinrichtung erkrankt oder der Verdacht einer Erkrankung besteht, werden die Erziehungsberechtigten informiert, damit sie das Kind ggf. abholen und dem Arzt vorstellen.
- (5) Im Notfall werden Sofortmaßnahmen im Interesse des Kindes eingeleitet. Die Erziehungsberechtigten werden umgehend informiert.
- (6) In den Kindereinrichtungen der Stadt Altenberg werden keine Medikamente verabreicht. Ausnahmen bilden chronische Krankheiten. Dabei wird gemeinsam mit dem behandelnden Arzt im Einzelfall entschieden.

§ 11

Gespeicherte Daten und Weitergabe von Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Annahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Elternbeiträge haben die Personensorgeberechtigten nach § 60 SGB 1 eine Mitwirkungspflicht. Durch die Stadt Altenberg werden daher folgende personenbezogene Daten erhoben und in automatisierte Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung

erforderliche Daten,
b) Elternbeitrag.

- (2) Die Löschung der Daten erfolgt 3 Jahre nach Abmeldung/ Ausschluss des Kindes aus der Einrichtung.
- (3) Der Träger ist berechtigt, die für die Förderung nach dem SächsKitaG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereitzustellen.
- (4) Der Träger darf, alle für die Zusammenarbeit mit der Grundschule notwendigen Daten an die Lehrer der Grundschule weitergeben.

§ 12

Betreuung außerhalb der Wohnortgemeinde

- (1) Kinder, deren Personensorgeberechtigte Einwohner der Stadt Altenberg sind, können auch Einrichtungen in anderen Gebietskörperschaften besuchen. Der kommunale monatliche Betriebskostenanteil wird gemäß § 2 Abs. 1 SächsZuErstVO der aufnehmenden Gemeinde erstattet, wenn die Betreuung vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung der Stadt Altenberg schriftlich angezeigt wird.
- (2) Kinder von Personensorgeberechtigten anderer Gebietskörperschaften können im Rahmen der verfügbaren Plätze aufgenommen werden.

§ 13

Hausordnung

- (1) Die allgemeinen Bedingungen zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen nach dieser Satzung werden in einer gesonderten Hausordnung geregelt.
- (2) Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang in der jeweiligen Einrichtung.

§ 14

In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Erhebung der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen der Stadt Altenberg tritt ab 01.03.2012 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten alle dieser Satzung entgegenstehenden Regelungen der Stadt Altenberg und der ehemals selbständigen Stadt Geising außer Kraft.

Altenberg, den 17.01.2012


Kirsten
Bürgermeister



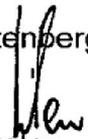
Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Altenberg, den 17.01.2012


Kirsten
Bürgermeister

=

Satzung

zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Altenberg über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Förderung von Kindern in kommunalen Kindertageseinrichtungen

(Beitragssatzung der Kindereinrichtungen)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl.S.55) i.g.F. in Verbindung mit den §§ 13 und 14 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen - SächsKitaG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 29. Dezember 2005 (SächsGVBl.S.2), der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie über den Landeszuschuss gemäß § 14 Abs. 5 SächsKitaG und über die Erstattung gemäß § 17 Abs. 3 SächsKitaG (Sächsische Zuschuss- und Erstattungsverordnung - SächsZuErstVO) vom 22. Februar 2002 i.g.F., den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl.S.418) i.g.F. und dem § 58 Nr. 1 Abgabenordnung (AO) i.d.F. des Art. 5 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Investitionszulagengesetzes 1999 (BGBl 2000 I S. 1850 ff) sowie in Verbindung mit dem Art. 97 EGAO i.d.F. des Art.6 Nr. 1 des genannten Änderungsgesetzes hat der Stadtrat der Stadt Altenberg in der öffentlichen Sitzung am 18.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Anlage 1

- Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

I. Monatliche Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Kinderkrippen und Kindergärten

Teil 1 Familien und Lebensgemeinschaften (Angaben in Euro)

Beitrag für Betreuungsform	1.Zählkind	2.Zählkind	3.Zählkind	Weitere Kinder
<u>Betreuung bis zu 9 Stunden</u> Kinderkrippenalter gemäß § 7 Abs. 2 Kindergartenalter gemäß § 7 Abs. 2	175,00 100,00	139,00 88,00	79,00 28,00	entfällt
<u>Betreuung bis zu 8 Stunden</u> Kinderkrippenalter gemäß § 7 Abs. 2 Kindergartenalter gemäß § 7 Abs. 2	155,54 88,90	123,54 78,23	70,22 24,89	
<u>Betreuung bis zu 6 Stunden</u> Kinderkrippenalter gemäß § 7 Abs. 2 Kindergartenalter gemäß § 7 Abs. 2	116,66 66,66	92,66 58,66	52,66 18,66	
<u>Betreuung bis zu 4,5 Stunden</u> Kinderkrippenalter gemäß § 7 Abs. 2 Kindergartenalter gemäß § 7 Abs. 2	87,50 50,00	69,50 44,00	39,50 14,00	

Teil 2 Alleinerziehende (Angaben in Euro)

Beitrag für Betreuungsform	1.Zählkind	2.Zählkind	3.Zählkind	Weitere Kinder
<u>Betreuung bis zu 9 Stunden</u>				
Kinderkrippenalter gemäß § 7 Abs. 2	169,00	133,00	73,00	entfällt
Kindergartenalter gemäß § 7 Abs. 2	94,00	82,00	22,00	
<u>Betreuung bis zu 8 Stunden</u>				
Kinderkrippenalter gemäß § 7 Abs. 2	150,21	118,21	64,88	
Kindergartenalter gemäß § 7 Abs. 2	83,57	72,90	19,56	
<u>Betreuung bis zu 6 Stunden</u>				
Kinderkrippenalter gemäß § 7 Abs. 2	112,66	88,66	48,66	
Kindergartenalter gemäß § 7 Abs. 2	62,66	54,66	14,67	
<u>Betreuung bis zu 4,5 Stunden</u>				
Kinderkrippenalter gemäß § 7 Abs. 2	84,50	66,50	36,50	
Kindergartenalter gemäß § 7 Abs. 2	47,00	41,00	11,00	

Teil 3 Mehrbetreuung

Innerhalb der Öffnungszeiten über die Betreuungszeit hinaus für Kinder in/im

- Kinderkrippenalter pro Stunde	6,00 €
- Kindergartenalter pro Stunde	6,00 €
- pauschal monatlich bei über 9 h	
Kinderkrippe	40,00 €
Kindergarten	30,00 €

Teil 4 Gastkinder

Betreuung von Kindern im

- Kinderkrippenalter pro Tag	15,00 €
pro halber Tag	10,00 €
- Kindergartenalter pro Tag	10,00 €
pro halber Tag	7,50 €

II. Monatliche Elternbeiträge für die Betreuung von Hortkindern

Teil 1 Familien und Lebensgemeinschaften (Angaben in Euro)

Beitrag für Betreuungsform	1. Zählkind	2. Zählkind	3. Zählkind	Weitere Kinder
Betreuung im Nachmittagshort - bis zu 5 Stunden	58,00	49,00	22,00	entfällt
Betreuung im Früh- und Nachmittagshort - 6 Stunden	63,00	54,00	27,00	

Teil 2 Alleinerziehende (Angaben in Euro)

Beitrag für Betreuungsform	1. Zählkind	2. Zählkind	3. Zählkind	Weitere Kinder
Betreuung im Nachmittagshort - bis zu 5 Stunden	55,00	43,00	16,00	entfällt
Betreuung im Früh- und Nachmittagshort - 6 Stunden	60,00	48,00	21,00	

Teil 3 Mehrbetreuung

Innerhalb der Öffnungszeiten über 6 Stunden hinaus, pro Stunde 6,00 €

Teil 4 Gastkinder

Betreuung im Früh- oder Nachmittagshort pro Tag 5,11 €

Teil 5 Sonstige Beiträge

Mehrbetreuung für Hortkinder in den Ferien oder an schulfreien Tagen
pro Stunde 1,70 €

III. Zusätzlicher Betreuungsaufwand

für die Betreuung nichtabgeholter Kinder pro angefangener halber Stunde
gemäß § 4 Abs. 3 dieser Satzung 8,45 €

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. 01.2014 in Kraft.

Altenberg, den 21.11.2013

Kirsten
Bürgermeister

Siegel

Hinweis auf § 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Altenberg, den 21.11.2013

Kirsten

Bürgermeister